

# Der Salzburger PatientInnen-Entschädigungsfonds

Aus dem Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds können jene Schäden - **Schmerzensgeld, Verdienstentgang und kausale Aufwendungen** - abgegolten werden, die Personen in den **unten genannten Krankenanstalten**, durch ambulante oder stationäre Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung erlitten haben,

1. wenn eine Haftung der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
2. wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat, **selbst wenn die Haftung der Krankenanstalt nicht gegeben ist.**

- Salzburger Landeskliniken:  
Landeskrankenhaus  
Christian-Doppler-Klinik  
Landeslinik St. Veit/Pongau  
Landeslinik Tamsweg  
Landeslinik Hallein
- A.ö. Krankenhaus Oberndorf
- A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
- Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH
- A.ö. Tauernklinikum Zell am See
- A.ö. Tauernklinikum - Standort Mittersill
- Unfallkrankenhaus Salzburg

## Die Antragstellung

Das Begehren auf Entschädigungsleistung kann mündlich oder schriftlich nach Haftungsablehnung der betroffenen Krankenanstalt bei der Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds eingebracht werden.

Ein Antrag an den Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds kann nicht gestellt werden:

- Während eines in dieser Sache anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens.
- Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, ab Kenntnis des Schadens.
- Für Schäden, die vor dem **31. 12. 2000** eingetreten sind.

## Das Verfahren

Über die Gewährung von Leistungen aus dem Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds entscheidet die Entschädigungskommission.

Die Entschädigungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Der Patientenvertreterin bzw. dem Patientenvertreter als Vorsitzende/n.
- Einer bzw. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Salzburger Landesregierung.
- Einer von der Salzburger Ärztekammer vorgeschlagenen Spitalsärztereferentin oder einem solchen Spitalsärztereferenten.

Die weisungsfreie Kommission beschließt in nicht öffentlicher Sitzung über die Gewährung von Entschädigungsleistungen.

Gegen Entscheidungen der Kommission ist **kein** Rechtsmittel zulässig.

**Das Verfahren ist kostenfrei.**

## Die Entschädigungsleistung

Die Höhe der Entschädigungsleistung aus dem Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds orientiert sich an der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz.

Dabei gilt:

- **Für Schmerzensgeld:**  
Maximal die Hälfte des nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung berechneten Schmerzensgeldes.
- **Für Verdienstentgang:**  
Die soziale Lage der betroffenen Person (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten etc.).
- **Für kausale Aufwendungen:**  
Maximal die Hälfte des entstandenen Aufwandes.

Der gesamte Entschädigungsbetrag darf im Einzelfall eine Höhe von € 22.000,- nicht überschreiten. Bei Vorliegen von besonderen sozialen Härten kann ein Entschädigungsbetrag bis zu € 70.000,- zugesprochen werden.

## Rückerstattungspflicht

Erhält eine Person nach Empfang von Leistungen aus dem Entschädigungsfonds, wegen desselben Schadensfalles einen Schadenersatz vom Gericht zuerkannt oder wird ein solcher vom Rechtsträger der Krankenanstalt oder einer Haftpflichtversicherung geleistet, besteht die Verpflichtung, die aus dem Entschädigungsfonds zuerkannten Leistungen, bis zur vollen Höhe dem Fonds zurückzuerstatten. Über die Rückerstattungspflicht entscheidet die Entschädigungskommission durch Bescheid.

Notizen:

### Impressum:

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch die Salzburger Patientenvertretung | Herausgeber: Dr.<sup>in</sup> Mercedes Zsifkovics, Mag. Thomas Russegger | Gestaltung und Satz: Grafik Land Salzburg | Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg | Stand: April 2017

## Wir sind für Sie da!

*Dr.<sup>in</sup> Mercedes Zsifkovics*  
Vorsitzende  
Geschäftsführung  
Psychologin



*Mag. jur.*  
Thomas Russegger  
Stv. Vorsitzender  
Geschäftsführung  
Jurist/Experte



**Salzburger Patientenvertretung**  
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg  
Telefon: 0662 8042-2030  
Fax: 0662 8042-3204  
E-Mail: [patientenvertretung@salzburg.gv.at](mailto:patientenvertretung@salzburg.gv.at)  
[www.patientenvertretung.salzburg.at](http://www.patientenvertretung.salzburg.at)



# Salzburger PatientInnen Entschädigungsfonds

Hilfe in  
nicht eindeutigen  
medizinischen  
Haftungsfällen



**LAND  
SALZBURG**